Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07.08.2024 (MüABl. S. 630), zuletzt geändert durch Satzung vom _._.2026 (MüABl. S. __), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „10.08.2023 (GVBl. S. 499)“ ersetzt durch „28.07.2026 (GVBl. S. 401)“.
   b) Satz 3, Satz 4, Satz 5 und Satz 6 werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen gemäß Anlage 1

      ab 01.09.2027 bis 31.08.2028
      in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	147,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	183,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	220,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	257,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	290,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	311,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	330,-- Euro;

      ab 01.09.2028 bis 31.08.2029
      in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	153,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	190,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	229,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	267,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	302,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	323,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	343,-- Euro;

ab 01.09.2029
in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	159,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	198,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	238,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	278,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	314,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	336,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	357,-- Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und im Kindergarten gemäß Anlage 2

ab 01.09.2027 bis 31.08.2028
in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	66,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	84,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	102,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	120,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	138,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	156,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	174,-- Euro;

ab 01.09.2028 bis 31.08.2029
in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	69,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	87,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	106,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	125,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	144,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	162,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	181,-- Euro;

ab 01.09.2029
in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	72,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	90,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	110,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	130,-- Euro;
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	150,-- Euro;
von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	168,-- Euro;
von mehr als 9 Stunden	188,-- Euro.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts
gemäß Anlage 3

ab 01.09.2027 bis 31.08.2028
in der Buchungsstufe

bis zu 2 Stunden	107,-- Euro;
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	116,-- Euro;
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	121,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	136,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	151,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden	166,-- Euro;

ab 01.09.2028 bis 31.08.2029
in der Buchungsstufe

bis zu 2 Stunden	111,-- Euro;
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	121,-- Euro;
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	126,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	141,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	157,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden	173,-- Euro;

ab 01.09.2029
in der Buchungsstufe

bis zu 2 Stunden	115,-- Euro;
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	126,-- Euro;
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	131,-- Euro;
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	147,-- Euro;
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	163,-- Euro;
von mehr als 6 Stunden	180,-- Euro.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusätzlich zur Besuchsgebühr“ die Worte „bei Buchungen während der Mittagessenszeit“ eingefügt.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Pro Verpflegungstag wird ein Grundbetrag von 8,-- Euro angesetzt.“

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

   d) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

      „Der sich hieraus ergebende Betrag für den einzelnen Tag wird kaufmännisch auf den nächsten vollen Cent-Betrag gerundet, d. h. auf 6,67 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird der weiteren Berechnung zu Grunde gelegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „gemäß den Aufstellungen“ ersetzt durch „gemäß der für die jeweilige Besuchsart und Buchungsstufe im jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr geltenden Gebührenstaffel in Anlage 1 bis 3“.

   b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 mit 8 gestrichen.

   c) Es werden folgende Sätze neu angefügt:

      „Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt.

Die Besuchsgebühr wird dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt.

Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 2 und 3 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Kindertageseinrichtungsjahr, es muss jährlich ein Antrag gestellt werden."

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach den Worten „geändert worden ist" wird ein Komma eingefügt.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Es werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Sozialpädagogische Notlage".

   b) In Satz 1 werden die Worte „sozialpädagogisch begründeter" ersetzt durch das Wort „sozialpädagogischer".

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließtag um 1/21. Beim Verpflegungsgeld wird der tägliche Minderungsbetrag von 1/21 der Pauschale gemäß § 3 Absatz 3 kaufmännisch gerundet auf den Cent-Betrag, d. h. 6,67 Euro, festgesetzt. Die verbleibende Besuchsgebühr für den betreffenden Monat, die sich aufgrund der Minderung nach diesem Absatz ergibt, wird kaufmännisch auf den Cent-Betrag gerundet.
   Ab 21 Schließtagen entfallen eine Monatsgebühr und die monatliche Verpflegungsgeldpauschale von 140,- Euro.
   Eine Minderung für mehr als 21 Schließtage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließtage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

   Bei Berechnung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 5 wird das Verpflegungsgeld um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3, d. h. um 6,67 Euro pro vollem Schließtag, gemindert."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich" ersetzt durch die Worte „unter Beachtung der Fristen in Satz 2 und 3 schriftlich oder über die hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte App".

   b) Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Es gelten die Rundungsregeln für das Verpflegungsgeld gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3."

9. § 13 a wird gestrichen.

10. Die Anlagen zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird ersetzt durch

„Anlage 1 zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Gebührenstaffel 01.09.2027 bis 31.08.2028							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	72,00	89,00	105,00	123,00	136,00	146,00	153,00
bis einschl. 70.000	104,00	127,00	152,00	178,00	199,00	214,00	226,00
bis einschl. 80.000	128,00	160,00	194,00	225,00	254,00	272,00	287,00
über 80.000	147,00	183,00	220,00	257,00	290,00	311,00	330,00

Gebührenstaffel 01.09.2028 bis 31.08.2029							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	75,00	93,00	109,00	128,00	141,00	152,00	159,00
bis einschl. 70.000	108,00	132,00	158,00	185,00	207,00	223,00	235,00
bis einschl. 80.000	133,00	166,00	202,00	234,00	264,00	283,00	298,00
über 80.000	153,00	190,00	229,00	267,00	302,00	323,00	343,00

Gebührenstaffel ab 01.09.2029							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	78,00	97,00	113,00	133,00	147,00	158,00	165,00
bis einschl. 70.000	112,00	137,00	164,00	192,00	215,00	232,00	244,00
bis einschl. 80.000	138,00	173,00	210,00	243,00	275,00	294,00	310,00
über 80.000	159,00	198,00	238,00	278,00	314,00	336,00	357,00

“

b) Anlage 2 wird ersetzt durch

„Anlage 2 zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Kinderkrippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Gebührenstaffel 01.09.2027 bis 31.08.2028							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	32,00	41,00	49,00	57,00	65,00	73,00	81,00
bis einschl. 70.000	47,00	58,00	71,00	83,00	95,00	108,00	119,00
bis einschl. 80.000	57,00	73,00	90,00	105,00	121,00	137,00	151,00
über 80.000	66,00	84,00	102,00	120,00	138,00	156,00	174,00

Gebührenstaffel 01.09.2028 bis 31.08.2029							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	33,00	43,00	51,00	59,00	68,00	76,00	84,00
bis einschl. 70.000	49,00	60,00	74,00	86,00	99,00	112,00	124,00
bis einschl. 80.000	59,00	76,00	94,00	109,00	126,00	142,00	157,00
über 80.000	69,00	87,00	106,00	125,00	144,00	162,00	181,00

Gebührenstaffel ab 01.09.2029							
Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	34,00	45,00	53,00	61,00	71,00	79,00	87,00
bis einschl. 70.000	51,00	62,00	77,00	89,00	103,00	116,00	129,00
bis einschl. 80.000	61,00	79,00	98,00	113,00	131,00	148,00	163,00
über 80.000	72,00	90,00	110,00	130,00	150,00	168,00	188,00

“

c) Anlage 3 wird ersetzt durch

„Anlage 3 zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts:

Gebührenstaffel 01.09.2027 bis 31.08.2028						
Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 8 bis 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	58,00	61,00	63,00	66,00	69,00	71,00
bis einschl. 70.000	76,00	80,00	86,00	96,00	99,00	102,00
bis einschl. 80.000	93,00	101,00	105,00	119,00	132,00	145,00
über 80.000	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00

Gebührenstaffel 01.09.2028 bis 31.08.2029						
Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 8 bis 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	60,00	63,00	66,00	69,00	72,00	74,00
bis einschl. 70.000	79,00	83,00	89,00	100,00	103,00	106,00
bis einschl. 80.000	97,00	105,00	109,00	124,00	137,00	151,00
über 80.000	111,00	121,00	126,00	141,00	157,00	173,00

Gebührenstaffel ab 01.09.2029						
Einkünfte Euro	bis 4 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 8 bis 9 Stunden
bis einschl. 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis einschl. 60.000	62,00	66,00	69,00	72,00	75,00	77,00
bis einschl. 70.000	82,00	86,00	93,00	104,00	107,00	110,00
bis einschl. 80.000	101,00	109,00	113,00	129,00	142,00	157,00
über 80.000	115,00	126,00	131,00	147,00	163,00	180,00

“

§ 2

Diese Satzung tritt am 31.08.2027 in Kraft.